

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. Februar 1866.

(Vertrauliche Sitzung).

Benloo-Harburger Eisenbahn.

Obgleich die Bürgerschaft für die gemeinschaftlich mit dem Senate durch Ausschüsse vorzunehmenden Vorberathungen den durch das Deputationsgesetz bestimmten gewohnten und bewährten Formen in der Regel den Vorzug geben wird, —

obgleich sie insbesondere die vom Senate in seiner Mittheilung vom 21. Novbr. 1864 geäußerten Bedenken über die Zweckmäßigkeit einer Anwendung dieses Gesetzes auf Vertrauensausschüsse nicht theilt, vielmehr die Bildung von Vertrauensdeputationen im Allgemeinen für angemessen hält, da es sich in der Regel um Gegenstände handeln wird, welche früher oder später der gemeinsamen Beschlußnahme unterliegen und da wohl anzunehmen ist, daß Zweck und Gegenstand der Berathung stets eine solche Deputation von jeder etwa bedenklichen Anwendung einzelner Bestimmungen des Gesetzes abhalten wird,

so verkennt sie doch nicht, daß in dem Stadium, in welchem die jetzt vorliegende wichtige Angelegenheit sich befindet, eine formlose vertrauliche Berathung, wie der Senat sie in seiner Mittheilung vom 5. d. M. beantragt, dem Staatsinteresse entsprechen dürfte.

Sie erklärt sich daher damit einverstanden daß, abgesehen von der Wahlart der bürgerchaftlichen Mitglieder, die Bestimmungen des Deputationsgesetzes auf diese Verhandlungen keine Anwendung finden, und giebt ihrerseits für den gegenwärtigen Fall den zufolge einem ihr mitgetheilten an das Bürgeramt gerichteten Schreiben vom 14. Februar d. J. vom Senate bereits genehmigten Vereinbarungen ihre Zustimmung,

1) daß der Senat ihr seine für diese Berathung bestimmten Mitglieder namhaft mache,

2) daß in den Versammlungen in der Regel über das Wesentliche der Verhandlungen ein Protocoll von einem Mitgliede des Senats geführt, verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Protocollführer und einem Mitgliede der Bürgerschaft unterzeichnet werde,

3) daß die Protocollführung von den Senatscommissarien, jedoch nur aus erheblichen Gründen, ausgeschlossen werden könne,

4) daß die Protocolle zwar in Gewahrsam der Senatscommissarien bleiben, den Mitgliedern des Vertrauensausschusses jedoch das Recht zustehe, auch später davon Einsicht zu nehmen.

Ob diese Vereinbarungen für künftige ähnliche Fälle unverändert beizubehalten, oder zweckmäßig zu modificiren sein werden, wird die Erfahrung lehren.

Zu Mitgliedern dieses Ausschusses hat die Bürgerschaft erwählt die Herren Syndicus Dr. von Vengerke, Richter Dr. Gröning, H. H. Schröder, J. C. Dubbers, Johannes Frihe, H. C. Gerdes, J. H. Weyland, Herm. Bayer, W. Eisenhardt, J. M. Wulstein, C. Buff, Dr. H. Adami.